

## Stellungnahme des IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG im Rahmen der Konsultation zum Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV durch die Bundesnetzagentur

Der IVH begrüßt die Durchführung der Konsultation und ist sehr erfreut über die Übernahme wesentlicher Positionen zur intensiven Netznutzung in die Konsultation. Gleichwohl besteht aus Sicht der Hamburger Industrie noch dringender Handlungsbedarf in Sachen Reservenetzkapazität wie auch beim Malus für Steinkohlekraftwerke.

Zu den Teilen 3 bis 5 der Konsultation nehmen wir wie folgt Stellung:

### „Teil 3 –Mögliche Änderung der Genehmigungspraxis bei § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“

→ *Klarstellung, welche Kalenderjahre für die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S.2 StromNEV maßgeblich sind.*

Stellungnahme:

Der IVH ist mit der Klarstellung einverstanden.

→ *Berücksichtigung der Kosten der Betriebsmittel des physikalischen Pfads und für die Verlustenergie nur mit dem Anteil, mit dem der betroffene Letztverbraucher die Betriebsmittel tatsächlich beansprucht.*

Stellungnahme:

Der IVH begrüßt die Übernahme dieser Kernforderung in die Konsultation. Die Lastanteilige Bewertung der Betriebsmittel ist sachgerecht und führt zu einer verursachungsgerechten Kostenallokation bei der Bildung der individuellen Netzentgelte. **Da dieser Punkt für die Industrie von grundlegender Bedeutung ist, muss er zwingend in den neuen Leitfaden aufgenommen werden.**

Der Umfang, mit dem die jeweiligen Betriebsmittel dem Letztverbraucher zugerechnet werden, kann problemlos anhand der Dimensionierung eines jeden Betriebsmittels in Relation zur Höchstleistung des Letztverbrauchers ermittelt werden. Die Dimensionierung der Betriebsmittel wird in der Einheit Megavoltampere [MVA], die Höchstleistung des Letztverbrauchers in der Einheit Kilowatt [kW] angegeben. Die Umrechnung von Wirk- in Scheinleistung kann problemlos über den Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$  erfolgen.

Damit können die Kostenanteile der einzelnen Betriebsmittel auf dem physikalischen Pfad dem Letztverbraucher genau zugerechnet werden.

$$\text{Kostenanteil}_{\text{Letztverbraucher}} = \frac{\text{Kosten}_{\text{Betriebsmittel}}}{\text{Dimensionierung}_{\text{Betriebsmittel}}} * \frac{\text{Höchstleistung}_{\text{Letztverbraucher}}}{\cos \varphi}$$

- *Klarstellung, dass der physikalische Pfad für den fiktiven Direktleitungsbau unabhängig von den Spannungsebenen stets vom Kunden bis zum Bezugskraftwerk berechnet werden kann.*

Stellungnahme:

Der IVH begrüßt diese Klarstellung und hält die Aufnahme in den neuen Leitfadens für zwingend erforderlich.

#### **„Teil 4 – Mögliche Änderung der Genehmigungspraxis bei § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV“**

- *Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine unbefristete Genehmigung möglich ist.*

Stellungnahme:

1. Die Erteilung unbefristeter Genehmigungen ist zu begrüßen, da sie den administrativen Aufwand für die Genehmigung bei allen Beteiligten (Letztverbraucher, Netzbetreiber und BNetzA) erheblich reduziert. Es bedarf aber der Klarstellung, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt die unbefristete Genehmigung endet. Hier sollte auf den Umstand abgestellt werden, dass der Letztverbraucher die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die Genehmigung endet dann am 31.12. des Jahres, in dem der Letztverbraucher die Voraussetzungen letztmalig erfüllt hat. Sofern die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder erfüllt werden, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
2. Bei der intensiven Netznutzung ist jedoch zu beachten, dass die Fortschreibung des Prozentsatzes zu nachteiligen Ergebnissen für den Letztverbraucher führen kann, insbesondere dann, wenn die veröffentlichten Netzentgelte steigen, die Kosten der Betriebsmittel auf dem physikalischen Pfad aber konstant bleiben. Da in diesen Fällen eine Neuberechnung günstiger ist, sollte ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren festgelegt werden, bei dem lediglich eine Neuberechnung des Prozentsatzes vorzulegen ist.

#### **„Teil 5 – Nicht veränderungsbedürftige Regelungen der bisherigen Genehmigungspraxis“**

- *Keine Begrenzung der Kosten für die Netzreservekapazität bei der Berechnung des physikalischen Pfads.*

Stellungnahme:

Die Kernforderung des IVH, dass die Reservenetzkapazität im Modell des physikalischen Pfads reduziert werden muss, bleibt bestehen. Anderenfalls wird die Intention des Gesetzgebers, insbesondere auch bei intensiven Netznutzern eine Reduzierung des individuellen Netzentgelts auf bis zu 20 % zu erreichen, durch die derzeitige Anwendung der Reservenetzkapazität im Modell des physikalischen Pfads systematisch verfehlt. Der Ansatz, Reservenetzkapazität zu berücksichtigen, ist richtig und soll auch nicht in Frage gestellt werden.

**Der Alternativvorschlag der BNetzA, die Reservenetzkapazität für den Zeitraum des Ausfalls des Grundlastkraftwerks anteilig mit den allgemeinen Netzentgelten abzurechnen, muss zurückgewiesen werden.**

Gegen den Ansatz, die tatsächlichen Ausfallzeiten des Grundlastkraftwerks anzusetzen sprechen die gleichen Gründe, wie sie die BNetzA folgerichtig gegen den Ansatz, die *tatsächliche Verfügbarkeit der Steinkohlekraftwerke* heranzuziehen, angeführt hat. So müssten die Ausfallzeiten jedes Jahr viertelstundenscharf erfasst und die in diesen Viertelstunden vom Letztverbraucher bezogenen Energiemengen mit den veröffentlichten Entgelten abgerechnet werden. Der Letztverbraucher hätte auch keine Planungssicherheit, da sich etwa bei einer länger andauernden Revision eines Kraftwerkes mitunter auch keine Netzentgeltsenkung ergeben würde. Dies wäre – abgesehen von dem damit verbundenen erheblichen bürokratischen Aufwand – auch deswegen nicht sachgerecht, weil die Verfügbarkeit des Kraftwerks im Gegensatz zur Abnahmemenge und Benutzungsstundendauer nicht im Einfluss des Letztverbrauchers liegt. Im Übrigen ist weder dem Netzbetreiber noch dem Letztverbraucher bekannt, inwieweit eine Nichteinspeisung des Grundlastkraftwerks aufgrund einer Revision oder einer Einsatzplanung, für die keine Reservenetzkapazität angewendet werden kann, erfolgt ist.

Die derzeitige Berechnungsmethodik anhand der Briefmarke für die Reservenetzkapazität führt zu sehr hohen, unplausiblen Kosten. In der Konsequenz ist die vom Gesetzgeber mit der Neufassung des § 19 Abs. 2 StromNEV ermöglichte Senkung des individuellen Netzentgeltes auf bis zu 20 % des allgemeinen Netzentgeltes allein dadurch unmöglich.

Der besonderen Situation eines Letztverbrauchers, der ein individuelles Netzentgelt für einen definierten Strompfad zu einem Grundlastkraftwerk zahlt, wird damit nicht Rechnung getragen. Obwohl der Letztverbraucher nur in seltenen Fällen das über seinen Strompfad zum nächsten Grundlastkraftwerk hinaus gehende Netz in Anspruch nimmt, hat die Reservenetzkapazität einen sehr hohen Anteil am individuellen Netznutzungsentgelt.

Unseres Erachtens ist diese Berechnungsmethodik unangemessen, wir halten sie darüber hinaus auch für juristisch bedenklich.

Im Modell des physikalischen Pfads muss eine klare Trennung zwischen Fiktion und Realität erhalten bleiben. Ein pragmatischer Ansatz wäre daher, die Reservenetzkapazität im Modell des physikalischen Pfads (und ausschließlich (!) in diesem Anwendungsfall) fiktiv mit 20 % des vom Letztverbraucher zu zahlenden veröffentlichten Netzentgelts anzusetzen. Ebenfalls könnte das veröffentlichte allgemeine Entgelt auf Monatsbasis für einen Monat angesetzt werden.

Beide Ansätze sind diskriminierungsfrei und unbürokratisch umsetzbar. Er gibt allen Beteiligten die nötige Planungssicherheit und gewährleistet die Umsetzbarkeit der gesetzgeberischen Intention, die individuellen Netzentgelte für die intensive Netznutzung auf bis zu 20 % des veröffentlichten Entgelts zu senken.

→ *Berücksichtigung der geringeren Verfügbarkeit der Steinkohlekraftwerke bei der Berechnung der Netzreservekapazität.*

Stellungnahme:

Die Verallgemeinerung, Steinkohlekraftwerke hätten eine geringere Verfügbarkeit, ist sachlich falsch. Sogenannte Grundlastkraftwerke sind häufig Einblockanlagen, die vollständig ausfallen können. Die Stromerzeugung von Laufwasserkraftanlagen hängt von der Wasserführung der Flüsse ab. Steinkohlekraftwerke sind aber oft Zwei- oder Mehrblockanlagen. Hier steht bauartbedingt mit einer besonders hohen Verfügbarkeit (8760 h) Grundlast als Teil der installierten Leistung zur Verfügung. Die von der

BNetzA verwendete Begründung trägt der tatsächlichen Situation nicht Rechnung, sondern kann als eine Diskriminierung verstanden werden, wenn den als Grundlastkraftwerken anerkannten Anlagen eine real nicht vorhandene höhere Verfügbarkeit zugesprochen wird.

Hamburg, 27. Juli 2010